



**Bund Deutscher Kriminalbeamter**  
**Landesverband Thüringen**

BDK Landesverband Thüringen | Geschwister-Scholl-Straße 45 | D-99085 Erfurt

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

THÜR. LANDTAG POST  
09.05.2022 13:46

11897/2022

Telefax  
+49 (0)

Rudolstadt, 09.05.2022

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener  
Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

**-Drucksache 7/2792-**

dazu: **Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE  
GRÜNEN-**

**Vorlage 7/3500**

hier: **Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages**

**Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen,  
(BDK LV Thüringen) im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK LV Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine  
Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS  
90 / DIE GRÜNEN zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes abzugeben.

Die Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages werden wie  
folgt beantwortet:

Mitglied im  
Conseil Européen des  
Syndicats de Police

Mitglied des Stifterrates  
Deutsches Forum für  
Kriminalprävention



zu 1.

Nein.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz des pre-recordings und der dauerhaften Aufzeichnung sind aus unserer Sicht zu eng gefasst.

Die Dauer des Aufzeichnungszeitraums im „flüchtigen Speicher“ von 30 Sekunden wird als zu gering bemessen angesehen, zur Begründung wird auf die nachfolgende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Beschränkung der Kameraeinsatzes ausschließlich auf „öffentlich zugängliche Orte“ wird als deutlich zu eng bemessen angesehen. Zur Begründung wird insbesondere auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

zu 2.

Aus hiesiger Sicht wird für das pre-recording ein Zeitraum von 60 Sekunden für erforderlich gehalten, der Zeitraum von 30 Sekunden wird als zu knapp bemessen angesehen.

Bei dem 30 Sekunden Zeitrahmen besteht die Gefahr, dass wesentliche Teile des Vorgeschehens oder der Vortatphase verloren gehen und sich der gesamte Geschehensablauf nachträglich nicht mehr darstellen lässt. Insbesondere die Fragestellung, wie bzw. aufgrund welchen Verhaltens eine Situation eskaliert ist, lässt sich mit dem größeren Zeitrahmen deutlich umfassender und ggfls. gerichtsverwertbar beantworten. Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass der erste Handgriff eines Polizeibeamten bei einem akuten Einsatzgeschehen nicht der zur BodyCam sein sollte und darf. Gegebenenfalls ist der pre-recording Zeitraum nach der Evaluation bei vorhandenen statistischen Erhebungen zu korrigieren.

zu 3.

Ja.

Der Begriff „betroffene Person“ lässt sowohl die Aufnahme aufgrund der Entscheidung der z.B. zu kontrollierenden Person (z.B. Fahrer eines Kfz, Täter einer Körperverletzung) als auch aufgrund der Entscheidung eines von der Aufnahme Betroffenen (beteiligter Dritter, z.B. Beifahrer eines Kfz, Opfer einer Körperverletzung), ohne selbst „Störer“ oder zu kontrollierende Person zu sein, zu.

zu 4.

Unabhängig von der Fragestellung einer technischen Realisierbarkeit dieser Aufnahmefunktion wird diese Alternative der dauerhaften Aufzeichnung für das Ziehen der Schusswaffe (z.B. für absolute Notwehrsituationen, in denen keine Zeit zum manuellen Auslösen der Aufnahme bleibt) grundsätzlich begrüßt.

Im polizeilichen Praxisalltag dürfte das Ziehen der Schusswaffe (von notwendigen Tiertötungen bei Wildunfällen einmal abgesehen) allerdings eine eher nachrangige Rolle spielen, da der Waffengebrauch die Ultima Ratio des unmittelbaren Zwangs darstellt.

Im Rahmen der Anwendung von unmittelbarem Zwang werden die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Reizstoffsprüngerät, Schlagstock) deutlich häufiger zum Einsatz kommen als die Schusswaffe.

Gemäß § 33 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 des Änderungsantrages soll bei Androhung bzw. Anwendung von unmittelbarem Zwang die manuelle Aufzeichnung ausgelöst werden. Diese Regelung wird als ausreichend erachtet.



---

Aus Sicht des BDK ist für diese Fälle eine automatisiert ausgelöste Aufzeichnung nicht erforderlich und auch nicht geboten, von der Frage einer technischen Realisierbarkeit und den damit verbundenen Kosten für alle Polizeivollzugsbeamten (Reizstoffsprüngerät ist Personenausstattung!) ganz abgesehen.

(zusätzliche Einfügungen und Änderung der Reihenfolge der letzten beiden Absätze)

zu 5.

Ja.

zu 6.

Ja.

Allein die Tatsache, dass die Situation ggfls technisch aufgezeichnet wird, bietet die Möglichkeit einer positiven Verhaltensbeeinflussung sowohl auf Seiten des Bürgers als auch auf Seiten der Polizei.

Das Ankündigen der Vorabaufnahme bei einer positiven Gefahrenprognose erscheint praktikabel und sinnvoll. In ad-hoc-Situationen wird die Benachrichtigung hierüber erst nach der Gefahrenlage möglich sein.

Der geräteseitig eindeutig erkennbare optische Hinweis auf eine laufende Aufnahme erscheint sinnvoller als ein geräteseitiger akustischer Hinweis, der möglicherweise den Dialog zwischen Betroffenen und Polizei stört.

zu 7.

Ein Verbot des Einsatzes der Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen, Nebenräumen und befriedetem privatem Besitztum ist nicht zielführend und aus Sicht des BDK strikt abzulehnen.

Aus Sicht des BDK ist die Erlaubnis zum Einsatz der Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen, Nebenräumen und befriedetem privatem Besitztum essenziell wichtig und notwendig. Insofern wird angeregt, die Regelungen des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU in diesem Punkt beizubehalten.

Häusliche Gewalt findet zu 100 Prozent im durch Art. 13 GG geschützten Bereich von Wohnungen incl. Nebenräumen bzw. befriedetem privatem Besitztum statt. Polizeiliche Einsätze im Rahmen von häuslicher Gewalt im sozialen Nahraum bergen ein hohes Gewaltpotenzial, sie sind von hoher Emotionalität und Aggressivität auf Seiten der Betroffenen geprägt.

Neben Großveranstaltungen stellen Einsätze, bei denen die Polizei wegen ruhestörendem Lärm oder Streitigkeiten gerufen werden, den größten Ausgangspunkt für Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte oder zur Anwendung von unmittelbarem Zwang durch Polizeibeamte dar.

Auch Fest- und Ingewahrsamnahmen, sowie Wohnungsdurchsuchungen bergen ein hohes Gewaltpotenzial. Dies gilt analog für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.

Das Verbot der Nutzung der Aufzeichnungsgeräte in Räumen von Berufsheimnisträgern und Berufshelfern gem. §§ 53 und 53 a StPO ist aus Sicht des BDK dagegen unproblematisch.

In diesen Fällen sind die Aufzeichnungsgeräte vor Betreten der entsprechenden Räumlichkeiten auszuschalten.

zu 8.

siehe Ausführungen zu 7.

Da der BDK das Verbot der Nutzung der Aufzeichnungsgeräte in Wohnräumen ablehnt, erübrigt sich die Fragestellung zu einem Deaktivieren der pre-recording-Funktion beim Betreten von Wohnungen.



zu 9.:

Ein zusätzlicher Richtervorbehalt für die Verwendung von Aufnahmen aus Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen ist aus hiesiger Sicht nicht notwendig und somit entbehrlich.

zu 10.

siehe Ausführungen zu 7.

Der BDK befürwortet eine Nutzung der Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen, Nebenräumen und befriedetem privatem Besitztum und somit auch in vollem Umfang in Kleingärten.

zu 11.

Der BDK befürwortet eine Nutzung der Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen, Nebenräumen und befriedetem privatem Besitztum (siehe vorhergehende Ausführungen).

Sofern hierbei personenbezogene Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, aufgezeichnet werden sollten, ist die Aufnahme sofort zu beenden und, wenn die kameratragende Person generell keinen Zugriff auf die Löschfunktion hat, die Aufnahme nachträglich umgehend zu löschen und die Löschung zu dokumentieren.

zu 12.

Grundsätzlich können derartige Situationen nicht ausgeschlossen werden, ohne dass hierbei momentan konkrete Beispiele benannt werden können.

zu 13.

Die Nutzung von personenbezogenen Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig, unabhängig von der Örtlichkeit, in der sie gegebenenfalls erhoben wurden.

Ein Richtervorbehalt ist aus hiesiger Sicht entbehrlich.

zu 14.

Es wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

Der BDK spricht sich für die uneingeschränkte Nutzung der Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen, Nebenräumen und befriedetem privatem Besitztum aus.

Insofern wäre dabei immer auch die audiovisuelle Dokumentation der hier beschriebenen Fallkonstellation (Ziehen der Schusswaffe) umfasst.

Unabhängig davon werden die hohen Voraussetzungen für einen Schusswaffengebrauch gegen Personen oder Sachen (z.B. aggressive Hunde) in einer Wohnung bei einer Güterabwägung zwischen den verletzten Rechtsgütern hiesiger Auffassung nach regelmäßig dazu führen, dass der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen dem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vorgeht und somit auch das Aufzeichnungsinteresse in diesem Falle überwiegt.

zu 15.

Eine Speicherfrist von 30 Tagen ist angemessen. Es wird hier davon ausgegangen, dass innerhalb dieser Frist regelmäßig eine Entscheidung darüber getroffen wurde, ob die Aufnahme(n) für die in § 33a Absatz 5 des Änderungsantrages benötigt werden.



Es wird auch davon ausgegangen, dass Personen, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen waren und deswegen Beschwerden oder Anzeigen gegen die handelnden Polizeibeamt\*innen vorbringen bzw. erstatten wollen, dies innerhalb dieser Frist getan haben.

Sofern Beschwerdeführer oder Anzeigenerstatter erst nach Ablauf von 30 Tagen ihr Anliegen vorbringen sollten, wird angeregt, diese Fälle im Rahmen der Evaluation statistisch zu erheben. Für den Fall, dass die Zahl signifikant sein sollte, ist die die Speicherdauer gegebenenfalls anzupassen.

zu 16.

Eine Erweiterung der Zweckbindung der Verwendung von gefertigten dauerhaften Aufnahmen auf die Verfolgung von **Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung** (z.B. Verstoß Waffengesetz) wird ausdrücklich befürwortet, eine Verwendung zur Verfolgung einfacher Ordnungswidrigkeiten (Parkverstöße) hingegen nicht.

zu 17.

Grundsätzlich wird die wissenschaftliche Evaluierung begrüßt und als geeignetes Mittel betrachtet. Der Prozess der Evaluation muss jedoch aufgrund der Menge und der Sensibilität der anfallenden Daten mit Beginn des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden. Sofern die Aufzeichnungen ausgewertet sind, sind sie hiesiger Auffassung nach umgehend zu löschen. Eine weitere Aufbewahrung der Daten über den Zeitpunkt der statistischen Erfassung und Auswertung hinaus ist unserer Ansicht nach nicht statthaft. Als maximale Speicherdauer zum Zwecke der Evaluierung wird ein Zeitraum von 6 Monaten als ausreichend erachtet, diese Frist sollte im Gesetz verankert werden.

zu 18.

Ja.

zu 19.

Ja, diese Begriffe sind ausreichend.

zu 20.

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu 16. verwiesen.

Eine Erweiterung der Aufzeichnungsmöglichkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von zumindest erheblicher Bedeutung (z.B. Owi nach dem WaffG) wird befürwortet.

zu 21.

Ja.

zu 22.

Nein.

zu 23.



Hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit der dauerhaften Speicherung der Aufnahmen bestehen keine Bedenken, es müssen lediglich ausreichend Speicherkapazitäten vorhanden sein.

zu 24.

Grundsätzlich scheint der Begriff „Mit Abschluss der Maßnahme“ ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei länger andauernden Maßnahmen (z.B. Ingewahrsamnahme einer Person) bei dieser Wortwahl die Aufzeichnung *expressis verbis* bei Entlassung der Person enden würde, tatsächlich die Aufnahme aber bei der Einlieferung der Person in die Gewahrsamsräume der Polizeidienststelle und Übergabe an den für den Gewahrsam verantwortliche(n) Polizeibeamtin/Polizeibeamten beendet wäre.

Insofern sollte eine Formulierung gewählt werden, die darauf abstellt, dass die Aufnahme bei Wegfall des auslösenden Momentes (Gefahr) abstellt.

zu 25.

Hiesiger Einschätzung nach sollte das berechtigte Löschbegehren auf den Bereich begrenzt werden, der den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung berührt.

Es ist rechtlich nicht vertretbar und auch nicht praktikabel, eine ansonsten rechtmäßige Aufzeichnung vollständig zu löschen, wenn im Verlauf plötzlich der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung berührt wird.

Insofern vertreten wir die Auffassung, dass in dem Fall die Aufzeichnung zu unterbrechen ist und anschließend, wenn der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nicht mehr berührt ist und die sonstigen Voraussetzungen für eine dauerhafte Aufzeichnung vorliegen, diese erneut gestartet werden kann.

zu 26.

Gegen die Verwendung der dauerhaften Aufzeichnungen für eine Evaluierung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarmaßnahmen wie in § 33a Absatz 5 des Änderungsantrages normiert bestehen hier keine Bedenken, datenschutzrechtliche Überlegungen oder entgegenstehende praktische Gründe werden nicht gesehen.

Es wird angeregt, eine zusätzliche Nutzung dauerhafter Aufzeichnungen hinzuzufügen. Einzelne, besonders geeignet erscheinende Aufzeichnungen sollten für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden können, sofern sie vorab durch technische Maßnahmen anonymisiert wurden (Gesichter, Kennzeichen, Firmennamen etc. optisch unkenntlich, Namen akustisch unkenntlich).

zu 27.

Ja.

zu 28.

Sofern in dieser Fragestellung mit „Dash-Cams“ die in polizeilich genutzten Fahrzeugen fest installierten Aufnahmegeräte gemeint sind, wird deren Einsatz für erforderlich und notwendig erachtet. Die mit Hilfe dieser Geräte erstellten Aufnahmen können eine sinnvolle Ergänzung zu den Aufnahmen von körpernah getragenen Aufnahmegeräten liefern. (z.B. Kontrolle eines Fahrzeugführers, der zuvor das Anhaltesignal des Funkstreifenwagens missachtet und versucht hat, sich durch Flucht der



**Bund Deutscher Kriminalbeamter**  
**Landesverband Thüringen**

---

Kontrolle zu entziehen, dabei noch Gegenstände (z.B. Btm) aus dem Fahrzeug wirft und erst nach einer Verfolgung gestellt werden kann)

Für weitere Gespräche stehe/n wir (ich) Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe/n

Mit freundlichen Grüßen